

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1982

Nummer 62

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	24. 11. 1982	Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag)	698
215 216 7126 77	24. 11. 1982	Zweites Gesetz zur Haushaltsfinanzierung (2. Haushaltsfinanzierungsgesetz)	699
7842	26. 10. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes	697
	28. 10. 1982	Bekanntmachung in Enteignungssachen Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 7. Oktober 1982 [Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ)]; Datum der Bekanntmachung: 26. November 1982	697 698

7842

Dritte Verordnung zur Änderung der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes

Vom 26. Oktober 1982

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 18. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorzugsmilch muß spätestens 24 Stunden nach der Gewinnung abgefüllt werden.“

2. In § 39 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 26. Dezember 1983 darf Vorzugsmilch noch mit einer Kennzeichnung nach der bisher geltenden Vorschrift in den Verkehr gebracht werden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 697.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 28. Oktober 1982

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekannt gemacht ist:

Zugunsten der Gemeinde Nümbrecht für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in Verbindung mit dem Bau des Transportsammlers Oberbreidenbach -

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nummer 39, Seite 469.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
Dr. Ebert

- GV. NW. 1982 S. 697.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung
vom 7. Oktober 1982
Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ)**

Datum der Bekanntmachung: 26. November 1982

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, am 7. Oktober 1982 mit dem Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ) die Genehmigung zur Errichtung eines Kaminüberwachungsgebäudes einschließlich der dazugehörigen Probenahmeleitung im Kernkraftwerk Würgassen erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1558), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1982, (GV. NW. S. 343), sowie in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren durch Schreiben vom 1. Juni 1982 ergänzten Antrag vom 19. Juli 1967 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Siedewasserreaktor von 1.912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, Kreis Höxter, die

Genehmigung

erteilt, für den Anschluß des Kernkraftwerkes Würgassen an das automatische Fernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (KFÜ)

1. das Kaminüberwachungsgebäude zu errichten;
2. die dazugehörige Probenahmeleitung - beginnend im Abluftkamin, endend im Kaminüberwachungsgebäude - für die Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe durch Meßgeräte der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu installieren und in Betrieb zu nehmen.“

Die Genehmigung zur Errichtung des Kaminüberwachungsgebäudes und der Probenahmeleitung ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten Festlegungen zur Bauausführung, insbesondere zu den Gründungsarbeiten, zu den Betonqualitäten sowie Brandschutz und den Rettungswegen.

Weiterhin werden Festlegungen zur Inbetriebnahme der Lüftungssysteme und der Probenahmeleitung gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Markt 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 39 des Rathauses,
(Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Unabhängig von dieser Bekanntmachung wird der Bescheid den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag Frielinghaus	Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag Wolf
---	---

- GV. NW. 1982 S. 698.

101

**Gesetz
zur Durchführung des Vertrages
vom 30. Oktober 1980
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über Grenzberichtigungen
(Erster Grenzberichtigungsvertrag)
Vom 24. November 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Von den Gebietsteilen, die gemäß Artikel 2 des Ersten Grenzberichtigungsvertrages vom Königreich der Niederlande auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen eingegliedert:

1. in die Gemeinde Aachen das Grundstück der niederländischen Gemeinde Bocholtz, Sectie D No. 111 und 112,
2. in die Gemeinde Goch die Grundstücke der niederländischen Gemeinde Bergen, Sectie C No. 6397, 6399, 6401, 6403, 6405,
3. in die Gemeinde Kranenburg die Grundstücke der niederländischen Gemeinde Ubbergen, Katastergemeinde Ooij, Sectie B No. 1799, 1800, und der niederländischen Gemeinde Ubbergen, Katastergemeinde Leuth, Sectie C No. 875, 894, 900,

4. in die Gemeinde Emmerich die Grundstücke der niederländischen Gemeinde Bergh, Katastergemeinde 's-Heerenberg, Sectie E No. 1038, und der niederländischen Gemeinde Gendringen, Sectie I No. 592, 593,
5. in die Gemeinde Isselburg die Grundstücke der niederländischen Gemeinde Gendringen, Sectie K No. 505, 661, 662, 664,
6. in die Gemeinde Vreden die Grundstücke der niederländischen Gemeinde Rekken, Katastergemeinde Eibergen, Sectie M No. 515.

§ 2

(1) In den nach § 1 eingegliederten Gebietsteilen treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die in den Gemeinden gelten, denen die Gebietsteile zufallen.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Posser

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 698.

215
216
7126
77

**Zweites Gesetz
zur Haushaltsfinanzierung
(2. Haushaltsfinanzierungsgesetz)
Vom 24. November 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Spielbankgesetz**

Das Spielbankgesetz NW (SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im II. Abschnitt genannte Stiftung abzuführen.“

Artikel 2

Rettungsdienstgesetz

Das Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land gewährt den Trägern nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse bis zur Höhe von 20 v.H. der zuwendungsfähigen Betriebskosten.“

Artikel 3

Landeswassergesetz

§ 93 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Wörter hinzugefügt: „sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind.“

2. Satz 2 entfällt.

Artikel 4

Sonderurlaubsgesetz

§ 5 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), findet für das Haushaltsjahr 1983 keine Anwendung.

Artikel 5

Neufassung der Gesetze

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 4 treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1982

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten,
zugleich als Finanzminister

(L. S.)

Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 699.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X